

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 187

ausgegeben am 5. Juni 2020

Verordnung

vom 5. Juni 2020

über befristete Massnahmen für Spielbanken im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 98 des Geldspielgesetzes (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBL. 2010 Nr. 235, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt befristete Massnahmen für Spielbanken im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) fest.

Art. 2

Spielangebote und Gratisspielmarken

Während der Geltungsdauer dieser Verordnung gilt Folgendes:

- a) Art. 10 Abs. 2 der Spielbankenverordnung findet keine Anwendung.
- b) Es dürfen keine Gratisspielmarken (Gratisspieleinsätze) ausgegeben werden.

Art. 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft und gilt bis zum 5. Juli 2020.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef